

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Josef Dötsch (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

Lärmschutz an Landesstraßen

Die **Kleine Anfrage 3807** vom 6. Oktober 2015 hat folgenden Wortlaut:

Bewohner der L 125 in der Ortsdurchfahrt Mülheim-Kärlich beklagen sich seit geraumer Zeit über erhebliche Lärmbelästigungen. Ich frage die Landesregierung:

1. Ab welcher Höhe ist bei den Lärmgrenzwerten für Landesstraßen nach den Richtlinien des Bundes vorgesehen, Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen (bitte gegliedert nach Lärmgrenze, baulichen Maßnahmen an Gebäuden wie Lärmschutzfenster, mit gestufter Klassifizierung, Maßnahmen an der Straße wie Flüsterbelag, Geschwindigkeitsreduzierung etc.)?
2. Wann wurden in der Ortsdurchfahrt Mülheim-Kärlich die letzten belastbaren schalltechnischen Untersuchungen in welchem Umfang durchgeführt und abschließend bewertet?
3. Welche Ursache hat dazu geführt, dass die für nach dem 31. März 2015 in Aussicht gestellten Untersuchungsergebnisse zu schalltechnischen Untersuchung bislang noch nicht vorliegen?
4. Wann ist mit der Vorlage der Untersuchungsergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zu rechnen?
5. Welche konkreten Maßnahmen sind seitens des Landes zur Lärmreduzierung an der Ortsdurchfahrt L 125 durch Mülheim-Kärlich vorgesehen?

Das **Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Regelungen des Bundes zur Lärmsanierung für seinen Verantwortungsbereich der Landesstraßen übernommen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen besteht ein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz („Lärmvorsorge“). Die Lärmsituation an bestehenden Straßen und somit auch im Bereich der Ortsdurchfahrt Mülheim-Kärlich im Zuge der L 125 ist nach den Kriterien der Lärmsanierung zu beurteilen. Dabei handelt es sich um eine Leistung des Straßenbaulastträgers Land, der bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durchführen kann.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung kommen in Betracht, wenn die nach Tag und Nacht und nach Gebietskategorie differenzierten Immissionsgrenzwerte der „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ überschritten sind:

b. w.

Immissionsgrenzwerte der Lärmsanierung in dB(A)		
Gebietskategorie	Tag 6.00 bis 22.00 Uhr	Nacht 22.00 bis 6.00 Uhr
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	67	57
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	69	59
Gewerbegebiete	72	62

Welche Maßnahmen zur Ausführung kommen ist auf den jeweiligen Einzelfall bezogen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und nach Abwägung zwischen den Kosten und der lärmschützenden Wirkung zu entscheiden.

Im Übrigen wird auf die zu der Kleinen Anfrage 3768 aufgeführten Ergebnisse der Verkehrsministerkonferenz vom 8. und 9. September 2015 in Worms und die Beratungen der vom 11. bis 13. November 2015 bevorstehenden Umweltministerkonferenz hingewiesen.*)

Des Weiteren haben erste Ergebnisse der ebenfalls in der Kleinen Anfrage 3768 aufgeführten Pilotprojekte gezeigt, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen zu einer Reduzierung der Lärmbelastung führen können. Auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Regelungen ist zur Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und anderer straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls durch die zuständigen Behörden vor Ort notwendig.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Durchführung der schalltechnischen Untersuchung scheiterte bislang an den fehlenden Verkehrszahlen. Nachdem die Ergebnisse der Verkehrszählungen seit Mitte des Jahres vorliegen und zwischenzeitlich geprüft sind, soll in Kürze mit der schalltechnischen Untersuchung begonnen werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung erwartet der LBM in der ersten Jahreshälfte 2016. Auf dieser Grundlage wird über geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu entscheiden sein.

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär

*) Hinweis der Landtagsverwaltung:
Vgl. Drucksache 16/5694.